

Sonstige Kostenträger: Zuzahlung und Verordnungsfähigkeit apothekenpflichtiger Arzneimittel

Gültig für Versicherte ab 18 Jahren (Stand: Juni 2023)

Versicherte eines sonstigen Kostenträgers	Zuzahlung Arznei-/Verbandmittel	Zuzahlung Heil-/Hilfsmittel	Verordnungsfähigkeit apothekenpflichtiger Arzneimittel außerhalb der OTC-Liste ¹	Ergänzender Kommentar
Asylbewerber Aufenthalt bis 18 Monate	nein	nein	nein	Es besteht Anspruch auf Leistungen zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
Asylbewerber Aufenthalt ab 19 Monate	ja	ja	nein	Diese Patienten erhalten in der Regel eine Krankenversichertenkarte.
Auslandsabkommen	ja	ja	nein	
Berufsgenossenschaft (BG)	nein	nein	ja	

¹ Die Angaben zu apothekenpflichtigen, nicht-verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gelten neben Erwachsenen ebenso für Jugendliche ohne Entwicklungsstörungen zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr. – Davon unberührt ist die Regelung, dass apothekenpflichtige, nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel bei Kindern bis zum zwölften Lebensjahr (bzw. bei Jugendlichen mit Entwicklungsstörungen bis zum 18. Lebensjahr) grundsätzlich verordnungsfähig sind, sofern dem keine Verordnungseinschränkung durch Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie entgegensteht. Darüber hinaus gelten auch weiterhin die Regelungen der OTC-Ausnahmeliste (Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie) zur Verordnungsfähigkeit apothekenpflichtiger, nicht-verschreibungspflichtiger Arzneimittel bei Erwachsenen und bei Jugendlichen ohne Entwicklungsstörungen zwischen dem 13. und 18. Lebensjahr.

Versicherte eines sonstigen Kostenträgers	Zuzahlung Arznei-/Verbandmittel	Zuzahlung Heil-/Hilfsmittel	Verordnungsfähigkeit apothekenpflichtiger Arzneimittel außerhalb der OTC-Liste¹	Ergänzender Kommentar
Bundeswehr	ja (siehe Kommentar)	(Verordnung durch den Bundeswehrarzt)	nein	Der Patient erhält für verschreibungspflichtige und apothekenpflichtige Arzneimittel nur eine formlose Verordnungsempfehlung für den Bundeswehrarzt. Ist eine sofortige Beschaffung notwendig, kann ein Kassenrezept zulasten der Bundeswehr mit dem Vermerk „Notfall“ ausgestellt werden.
Bundespolizei mit Überweisungsschein des Polizeiarztes	ja (siehe Kommentar)	(Verordnung durch den Polizeiarzt)	nein	Der Patient erhält für verschreibungspflichtige und apothekenpflichtige Arzneimittel nur eine formlose Verordnungsempfehlung für den Polizeiarzt. Ist eine sofortige Beschaffung notwendig, kann ein Kassenrezept zulasten der Bundespolizei mit dem Vermerk „Notfall“ ausgestellt werden.
Bundespolizei mit Krankenversichertenkarte	ja	ja	nein	Bei Vorlage einer Krankenversichertenkarte dürfen die Verordnungen vom Vertragsarzt ausgestellt werden.
Bundesversorgungsgesetz (BVG)	nein (bei Schäden, die unter das BVG fallen)	nein (bei Schäden, die unter das BVG fallen)	nein (Ausnahme: siehe Kommentar)	Es besteht Anspruch auf die Verordnung schädigungsbedingt erforderlicher apothekenpflichtiger Arzneimittel, wenn eine schriftliche Bescheinigung des Versorgungsamtes vorgelegt wird (für Patientenakte kopieren).
Polizei (Landespolizei BW)	nein	nein	nein	
Postbeamte A	ja	Heilmittel nein Hilfsmittel ja	nein	
Sozialhilfeempfänger	ja	ja	nein	